

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7 · Tel.: 01/534 54-0 · Fax: DW 326
www.goed.at · ZVR-Nr.: 576439352 · DVR: 0046655 · E-Mail: goed@goed.at



An das
Bundeskanzleramt / Sektion III
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

per e-Mail: iii1@bka.gv.at und sonja.schremmer@bka.gv.at
sowie an: begutachtung@bmb.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
VA-Zl. 8.260/17 – VA/Qu/Gü/Swo/SV

Datum:
Wien, 28. April 2017

Betreff: **Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf der Dienstrechts-Novelle 2017 eingebracht.

Allgemeines:

„Schulen werden zukünftig wesentlich stärker in die Autonomie und Eigenverantwortung entlassen. Sie können sich somit stärker regional ausrichten und bekommen maximalen Gestaltungsspielraum, um Österreichs Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und zu fordern.“ (Zitat aus dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018)

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei der vorliegenden „Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform“, anders als in der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

„Echte“ Autonomie, also Entscheidungsspielräume für die einzelnen Schulen, hat in den vorgeschlagenen Gesetzesnovellen keinen tatsächlichen Eingang gefunden. Vielmehr wurden derzeit vorhandene Freiräume und subsidiäre Entscheidungsmöglichkeiten sowie Umsetzungsfreiräume abgebaut oder gesetzlich abgebildet.

Anstelle einer tatsächlichen und der öffentlichen Aufgabe der Bildung entsprechenden Autonomie wurde der Zentralismus verstärkt, ebenso das Durchgriffsrecht in manchen Bereichen bis in die letzte Verästelung verankert.

Aus Sicht der GÖD tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum dazu bei, dass Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, gelöst werden. Wie mehrmals in den Verhandlungen betont, muss Schulautonomie mehr als strukturelle

Veränderungen bedeuten: Sie muss der „Schule“ – also SchülerInnen, aber auch Eltern und LehrerInnen – Nutzen und Verbesserungen bringen.

Gelebte Schulpartnerschaft, die Zusammenarbeit von Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen, ist unverzichtbar für das Gelingen von Schule und im Sinne einer gemeinsamen demokratischen Verantwortung für den Bildungsbereich. Eine Beschneidung der Rechte der SchulpartnerInnen kommt daher für die GÖD nicht in Frage.

Die GÖD bekennt sich ausdrücklich zu sinnvoller pädagogischer Autonomie und fordert eine seriöse und objektive Aufarbeitung der im Begutachtungsverfahren hundertfach eingebrachten Stellungnahmen.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

zu § 140 Abs. 3 und § 256 Abs. 1 BDG 1979

Im Entwurf zum Bildungsreformgesetz 2017 ist die Gliederung der Bildungsdirektion in eine Präsidialabteilung und eine Pädagogische Abteilung vorgesehen.

Die Terminologie „LeiterIn des Präsidialbereiches bzw. „LeiterIn des Pädagogischen Bereiches“ sollte deshalb auch in § 140 Abs. 3 und § 256 Abs. 1 BDG übernommen werden.

§§ 203j und 203l BDG

Die GÖD sieht durch den Wegfall der bisherigen Bestimmungen (v. a. durch die Streichung der §§ 203j und 203l BDG) die Möglichkeit willkürlicher Auswahl von BewerberInnen. Der Entfall der bisherigen Kriterien einer besseren Beurteilung und begünstigender gesetzlicher Bestimmungen macht die Auswahl intransparent. Diskriminierende Auswahlverfahren sind für die GÖD inakzeptabel.

§ 207 Abs. 2 BDG und § 43a Abs. 1 VBG

Die GÖD fordert die Aufnahme der Bereichsleitung in die taxative Aufzählung der leitenden Funktionen mit entsprechender Dotierung.

§ 207e BDG

Die GÖD lehnt die Streichung des bisherigen § 207e BDG ab.

Dort ist derzeit die Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses und des Dienststellenausschusses (der Dienststellenausschüsse) im Rahmen des Auswahlverfahrens für SchulleiterInnen normiert.

Die GÖD fordert weiters, dass bei Entscheidungen hinsichtlich Schulclusterleitungen auch alle durch diesen Cluster betroffenen Fachausschüsse einbezogen werden.

Ihnen ist ebenfalls die Möglichkeit einer begründeten Stellungnahme ex lege einzuräumen.

Eine „Führungsausbildung“ ist zweifellos sinnvoll, doch wäre diese nicht als unbedingte Voraussetzung für eine Bewerbung zu definieren (§ 207e Abs. 2 Z 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung). Die Absolvierung des ersten Teils (20 ECTS) des Hochschullehrgangs „Schulen professionell führen“ soll als gewünschte Zusatzqualifikation statt als unbedingte Voraussetzung genannt werden, sonst besteht die Gefahr, dass in Zukunft noch viel häufiger als jetzt gar keine BewerberInnen für eine Schul(cluster)leitung zu finden sind.

§ 207f BDG

Die GÖD lehnt die Streichung des bisherigen § 207f BDG ab.

Das Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen im Schulbereich erscheint im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion, die Präsidialabteilung, die Abteilung Pädagogischer Dienst oder die Schulaufsicht sehr aufwändig und detailliert geregelt.

In § 207f Abs. 9 BDG heißt es: *„Bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Ausschreibungs- und Bewerbungsfahren eine leitende Funktion durch Ernennung oder Bestellung erlangt haben, kann die Begutachtungskommission ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, wenn dies zur Überprüfung der Eignung ausreichend ist.“*

Das „vereinfachte Verfahren“ kann nur darin bestehen, dass solche BewerberInnen keinem Assessment zugewiesen bzw. zu keiner Anhörung vor die Begutachtungskommission geladen werden. Im ersten Fall ist § 207f Abs. 3 Z 1 BDG zumindest dann nicht anwendbar, wenn es nur BewerberInnen gibt, auf die ein auf solche Art vereinfachtes Verfahren zur Anwendung gelangt.

§ 207h BDG

Die GÖD lehnt die grundsätzliche Befristung der leitenden Funktionen ab. Wenn die Dienstbehörde während der „Probezeit“ per Bescheid keine Nichteignung ausspricht, hat die Ernennung automatisch unbefristet zu werden.

Die GÖD erkennt die Notwendigkeit einer Ausbildung für die erfolgreiche Ausübung einer Führungsfunktion. 60 ECTS-Credits (§ 207h Abs. 2 in der ab 1. Jänner 2023 geltenden Fassung) – das entspricht zwei Semestern Vollstudium – als Zusatzausbildung für die Leitung einer Schule erscheint jedoch als eine deutlich zu hohe Vorgabe. Die neuen Führungskräfte könnten sich dadurch in der Anfangsphase in ihrem erfolgreichen Wirken eher behindert als gefördert fühlen.

§207n BDG

Im § 207n Abs. 3 Z 2 BDG fehlt der Bezug zu § 3 Abs. 2 Schulleiterzulagenverordnung.

Das Abstellen auf fiktive Klassen (Gruppen von 25 SchülerInnen) erscheint aus Sicht der GÖD wenig sinnvoll. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit nicht geclusterten Schulen sind die tatsächlichen Klassen- und Gruppenanzahlen heranzuziehen. Wenn dieser Forderung nicht entsprochen wird, müsste eine kleinere Zahl als 25 zur Berechnung herangezogen werden. Dies betrifft auch alle nachstehenden gesetzlichen Änderungen.

In den Erläuterungen (S. 6) heißt es: *„Beide Funktionen [Anm.: Cluster-Administration, Bereichsleitung] sind nach einer zuvor durch die Schulcluster-Leitung zu veranlassenden intern durchzuführenden Interessent/innensuche zu besetzen. Jede diesbezüglich zu veranlassende Interessent/innensuche soll insbesondere die für die zu besetzende Funktion vorgesehenen Aufgaben sowie die Bewerbungsfrist enthalten.“* Ein solches Verfahren ist im Gesetzestext nicht vorgesehen.

Die GÖD weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht

erschienen ist, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist.

Bei der Verclustering ist darauf zu achten, dass für das Verwaltungspersonal der einzelnen Standorte zweckmäßige Richtlinien erarbeitet werden (Stichwort ‚Wechsel einer Sekretariatskraft zwischen den unterschiedlichen Standorten‘).

Gehaltsgesetz 1956:

§ 59c GehG

Die Vergangenheit zeigt uns, dass das Interesse, sich um eine Schulleitung zu bewerben, in den letzten Jahren stark nachgelassen hat. Daraus resultierend wird es sicher nicht einfacher werden, eine/n BereichsleiterIn zu finden, vor allem nicht unter den vorgesehenen Bestimmungen (z. B. Dienstzulage im Pflichtschulbereich in der Höhe von Euro 224,70 bis Euro 356,30 (Stand 2017) und einer Zahl von 1 bis 4 Einrechnungsstunden).

Die GÖD fordert eine Besserstellung der BereichsleiterInnen und eine im Gesetz klar determinierte Absicherung gegenüber der Schulclusterleitung.

§ 61d GehG

Die GÖD begrüßt, dass nun alle Kustodiate der Lehrverpflichtungsgruppe II zugeordnet werden. Mit der Aufhebung der Anlagen 2 bis 5 zum Gehaltsgesetz besteht jedoch die Vermutung, dass es zu Einsparungen kommt, indem weniger Kustodiate als bisher den Schulen zur Verfügung gestellt werden, obwohl die Aufgaben nicht geringer geworden sind.

Die GÖD fordert daher die Offenlegung der derzeit für Kustodiate verwendeten Ressourcen sowie deren gesetzliche Absicherung.

§ 175 Abs. 88 GehG

Die GÖD merkt an, dass in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen ein redaktioneller Fehler enthalten ist. (Es wird auf Abs. 86 und nicht auf Abs. 88 verwiesen.)

Vertragsbedienstetengesetz 1948:

§ 38a VBG und Parallelbestimmungen

Die GÖD begrüßt ausdrücklich die Änderung in § 38a Abs. 3 VBG, weil sie insbesondere die dienstrechtliche Situation junger Mütter signifikant verbessert.

§ 46 VBG

Die GÖD weist darauf hin, dass sich die Bemessung der Dienstzulage für die Schul(cluster)leitung im neuen Lehrerdienstrecht einer Beurteilung entzieht, da die in § 46 Abs. 2 VBG vorgesehene Verordnung der Unterrichtsministerin bis heute nicht erschienen ist, obwohl das neue Lehrerdienstrecht nun schon über drei Jahre in Kraft ist.

§ 46a Abs. 11a VBG

Die GÖD fordert, dass Schulcluster-AdministratorInnen eine Dienstzulage in derselben Höhe wie an nicht verclusterten Schulen zusteht, und lehnt daher die 20 %-ige Kürzung ab.

§ 90I VBG

Die GÖD fordert, dass die Bestimmungen des § 90I VBG auch für KollegInnen im pädagogischen Dienst angewendet werden.

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz:**§ 4a LDG und Parallelbestimmungen**

Die GÖD weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Vorgehensweise aufgrund mangelnder Ressourcen weder administrativ noch organisatorisch umsetzbar ist.

§ 4b LDG und Parallelbestimmungen

Die GÖD gibt zu bedenken, dass der Terminus „begründete Auswahl“ zu unbestimmt verfasst ist und die Möglichkeit einer willkürlichen Auswahl von Bewerbern ermöglicht.

Weiters weist die GÖD auf den durch Abs. 4 geschaffenen erhöhten bürokratischen Aufwand hin.

§ 22 LDG und Parallelbestimmungen

Die GÖD ist überzeugt, dass auch künftig die Notwendigkeit besteht, dass LeiterInnen der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik regionale Verantwortung für alle inklusiv- und sonderpädagogischen Belange auch weiterhin übernehmen müssen. Eine umfassende Vernetzung mit allen maßgebenden Stellen wie Ämter für Jugend und Familie, Kindergärten, Ambulatorien für Entwicklungsdiagnostik, Kliniken und Spitäler, Regelschulen ist unerlässlich. Das kann ausschließlich vor Ort durch die Fortführung der Arbeiten der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik geleistet werden und muss auch in Zukunft gesichert sein. Eine regionale Verantwortung kann nur wahrgenommen werden, wenn auch eine regionale Übersicht garantiert ist, so dass pädagogische Lösungen vor Ort mit allen Beteiligten in persönlicher Kenntnis der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbart werden.

§ 26 LDG

Die GÖD merkt an, dass bisher viele Bundesländer Objektivierungsverfahren entwickelt haben, um den bestmöglichen Kandidaten/ die bestmögliche Kandidatin für die Leitungsfunktion zu finden, wobei die Lehrermittelbestimmung dabei einen wesentlichen Punkt ausmachte. Der Entwurf sieht nun vor, dass eine Begutachtungskommission ein ebenfalls aufwändiges Verfahren für die Auswahl der LeiterInnen durchführt, und wird daher von der GÖD abgelehnt.

§ 26a LDG

Das Auswahlverfahren für Leitungsfunktionen ist im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion und den damit verbundenen Abteilungen (Präsidialabteilung, Abteilung Pädagogischer Dienst) sehr aufwändig geregelt. Auswahlverfahren im Bereich der Schulaufsicht sind hingegen nicht erwähnt.

Die GÖD weist darauf hin, dass den Bewerbern nach Abs. 9 keine Parteistellung zukommt und der Bewerber somit keine Möglichkeit hat, die Entscheidung überprüfen zu lassen.

§ 26b LDG

Eine Befristung der Leitungsfunktion auf fünf Jahre wird grundsätzlich abgelehnt, da bereits im Vorfeld einer Bewerbung ein hoher Zeitaufwand (Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“- erster Teil 20 ECTS-Credits) erbracht werden muss und in weiterer Folge SchulleiterInnen innerhalb von vier Jahren und sechs Monaten den zweiten Teil dieses Hochschullehrganges (40 ECTS-Credits als Zusatzausbildung) erfolgreich absolvieren müssen. Dieser Hochschullehrgang (60 ECTS-Credits) entspricht zwei Semestern Vollstudium. Eine solche Voraussetzung für eine Schulleitung wird dazu führen, dass sich zukünftig noch weniger BewerberInnen für eine solche Funktion finden werden als bisher.

§ 26c LDG

Die Neuinstallierung von Cluster- und Bereichsleitungen bedeutet eine dienst- und besoldungsrechtliche Schlechterstellung im zukünftigen System. Die angebotene Entlastung durch Schuladministrationskräfte (Verwaltungspersonal) auf Kosten der ehemaligen SchuldirektorInnen wird unter diesen Umständen abgelehnt.

Kleinschulen: Für viele Gemeinden ist die Schule der zentrale Ort der Bildung und Kultur, sodass jeder Rückbau die Entsiedelung weiter fördern wird. Die Meinung, dass Schulcluster zur Absicherung der Klein- und Kleinststandorte helfen, ist nicht nachvollziehbar. Die Aufnahme von Kleinschulen in Cluster wird in jedem Fall eine Kostensteigerung bewirken, da der Schulcluster im schulrechtlichen Sinn Dienststelle ist, im reisegebührenrechtlichen Sinn jedoch die jeweilige Schule als Dienststelle gilt (siehe § 26c Abs. 11 LDG 1984).

Die Bildungswissenschaft teilt in vielen Expertisen mit, dass in kleineren Einheiten bessere Pädagogik umgesetzt wird. Persönliche Bindung ist das Hauptelement erfolgreichen Lernens. Je größer die Systeme werden, desto weniger Bindung besteht zu den LehrerInnen. Die De-facto-Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahl und die Überantwortung an eine einzelne Person macht es noch schwieriger.

§ 26d LDG

Die geplante Ergänzung des Minderheitenschulgesetzes und der dienstrechtlichen Vorschriften berücksichtigt offenkundig die Regelungen des Volksgruppengesetzes in viel zu geringem Maß, wodurch legispragmatische Widersprüchlichkeiten entstehen. Unter anderem ist dabei auf den Abschnitt V des Volksgruppengesetzes (BGBl. Nr. 24/1988 idgF) zu verweisen, in welchem die Regelungen zur Amtssprache niedergeschrieben sind. Auch die Schulbehörden sind Behörden im Sinne der Regelungen über die Amtssprache. Durch die Bildung von Schulclustern werden die bindenden sich aus dem Staatsvertrag von Wien und dem Friedensvertrag von St. Germain ergebenden und im Volksgruppengesetz umgesetzten Minderheitenregelungen ausgehebelt. Das Volksgruppengesetz als Ausführungsgesetz zu den genannten Staatsverträgen legt geographische Bereiche fest, in welchen den Minderheiten bestimmte Rechte zukommen, die der besonderen Stellung dieser Minderheiten Ausdruck verleihen sollen. Es kann jedoch nicht angehen, dass hinsichtlich der Besetzung von Schulleiterposten die Minderheitensprache als zwingendes Ernennungserfordernis durch Clusterbildung geradezu beliebig auch auf Schulen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Volksgruppengesetzes liegen, und damit ganz auf Kärnten/Burgenland ausgedehnt werden kann. Dies steht im klaren Widerspruch zum Volksgruppengesetz. Eine derartige Privilegierung jener KandidatInnen ist vor dem

Hintergrund des tatsächlichen Zwecks der Minderheitengesetze nicht nachvollziehbar und wird von der GÖD abgelehnt.

§ 51 Abs. 4 LDG

Die GÖD merkt an, dass der Entfall des § 51 Abs.4 LDG 1984 mit 1. September 2018 massive dienst- und besoldungsrechtliche Verluste für die LeiterInnen der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik bewirkt. Daher spricht sich die GÖD strikt gegen einen solchen Entfall aus.

§ 52 Abs. 3 LDG

Die Befristung des § 52 Abs. 3 zum 31.8.2018 kann entfallen. Im neuen Lehrerdienstrecht ist eine vergleichbare Formulierung ohne Befristung enthalten. Diese Bestimmungen haben keine finanziellen Auswirkungen, da sich diese Verminderungen ohnehin nur innerhalb des Dienstpostenplanes bewegen dürfen.

Die Stellungnahmen zum LDG beziehen sich auch auf die Änderungen zum LVG.

Bundes-Personalvertretungsgesetz:

Die GÖD fordert, dass bei einer Ausweitung der Rechte der Schul(cluster)leitung die Rechte der Personalvertretung in gleicher Weise (vgl. Schulclusterbeirat) ausgeweitet werden.

Zusätzlich fordert die GÖD, dass auch bei Clusterbildung an allen beteiligten Schulen ein Dienststellenausschuss einzurichten ist.

Die Bestimmungen des § 4 PVG sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

§ 42 PVG

Die GÖD fordert, dass wie bisher der Sitz des Zentralausschusses für LandeslehrerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen beim Amt der jeweiligen Landesregierung zu errichten ist und nicht bei der Bundesbehörde Bildungsdirektion.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Zu den Seiten 12 und 13:

Die vorgeschriebene Qualitätssicherung verursacht auf allen Ebenen einen finanziellen Mehraufwand, und auch die Geschäftsstelle für Qualitätssicherung im BMB wurde bei der Darstellung der finanziellen Aufwendungen nicht berücksichtigt.

Zu klären ist das dienstliche Schicksal der 30,26 VBÄ in den bisherigen Sekretariaten der amtsführenden PräsidentInnen der Landesschulräte / des Stadtschulrats, die aufgelassen werden sollen.

Deren Einsparung erscheint nicht nachvollziehbar, weil die Aufgaben der bisherigen amtsführenden PräsidentInnen in Hinkunft von den BildungsdirektorInnen wahrzunehmen sein werden. In einigen Bundesländern werden künftig zudem Aufgaben der Landesvollziehung mit zu übernehmen sein, wodurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen wird. Dies gilt auch für die Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie derzeit von den Ländern versehen wird.

Auch die Leitung der Organisationseinheit „Pädagogischer Dienst“ (§ 19 BD-EG) benötigt Personal, das bei den Kosten zu berücksichtigen wäre.

In der WFA sind weiters die Kosten, die durch die indexbasierte Ressourcenbewirtschaftung (§ 5 Abs. 4 BD-EG) zusätzlich entstehen werden, derzeit nicht berücksichtigt.

Unklar erscheint die Maßnahme „Übernahme der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik“.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, von welchen Personalvertretungsorganen die Bediensteten im Rahmen dieser Maßnahme künftig vertreten werden. Aus den oben dargestellten Gründen kann von Kostenneutralität nicht ausgegangen werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Wolfgang Schödl', is centered on the page.

Vorsitzender